

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Künstlersozialabgabe soll ab 1. Januar 1989 erstmals nach einem für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst jeweils eigenen Abgabesatz erhoben werden. Die Abgabepflicht soll auf weitere Unternehmer erstreckt werden, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwenden. Der Versicherungsgedanke soll stärker betont, das Beitragsverfahren vereinfacht und einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung entgegen gewirkt werden. Den Versicherten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre finanzielle Absicherung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit zu verbessern.

B. Lösung

1. Einführung einer Belastungsobergrenze bei der Künstlersozialabgabe (1989: 6,0 v. H., 1990: 6,5 v. H., ab 1991: 7,0 v. H.) in Verbindung mit einem Lastenausgleich; Festsetzung bereichsspezifischer Abgabesätze für das Jahr 1989 (Wort: 4,4 v. H., übrige Bereiche: 6,0 v. H.).
2. Ausdehnung der Abgabepflicht auf alle Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen zur Einnahmeerzielung zu nutzen.
3. Einführung von verbindlichen Monatsbeiträgen und von Mindestbeiträgen für die Versicherten; Verkürzung der Frist, in der Berufsanfänger unabhängig von der Höhe ihres Arbeitseinkommens versichert sind, von fünf auf drei Jahre; Ruhen der Leistungen aus der Krankenversicherung bei Beitragsrückständen in Höhe von zwei Monatsbeiträgen.

4. Möglichkeit eines Krankengeldbezuges für Versicherte vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf wird der Bund mit keinen zusätzlichen Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen insoweit geringfügige Mehrkosten, als sie wie andere Verwerter Künstlersozialabgabe zu zahlen haben. Von möglichen Einflüssen auf einzelne Preise für künstlerische Werke oder Leistungen abgesehen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) – 810 00 – Kü 16/88

Bonn, den 26. September 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794), wird wie folgt geändert:

1. Das Erste Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Erstes Kapitel

Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Erster Unterabschnitt

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein

Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, sind die in Satz 1 genannten Grenzen entsprechend herabzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.

§ 4

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,
2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,
3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist,
4. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist,
5. ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,
6. als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach

dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

7. ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder
8. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
2. nach den §§ 15 oder 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,
3. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,
4. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
5. nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
6. eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 209 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt, oder
8. im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.

Zweiter Unterabschnitt

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei

Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der Dreijahresfrist.

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7 a

(1) Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2) Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt

Beginn und Dauer der Versicherungspflicht

§ 8

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten

Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.“

2. Das Zweite Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Zweites Kapitel

Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 10

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben; dabei wird ein Mindestarbeitseinkommen nach § 180 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht in Ansatz gebracht. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Für die Berechnung des endgültigen Zuschusses ist das erzielte Jahreseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zum 30. April des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der ge-

setzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse an die Krankenkasse zu zahlen hätte, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre; dabei wird ein Mindestarbeitseinkommen nach § 180 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht in Ansatz gebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 ein-geht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt.“

3. Das Dritte Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Drittes Kapitel

Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben erforderlich sind, die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er

den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.“

4. Der Erste und Zweite Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils werden wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 und 16) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt

Beitragsanteile des Versicherten

Erster Unterabschnitt

Höhe der Beitragsanteile

§ 15

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 112 Abs. 3 Buchstabe b und § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergebenden Beitrages zu zahlen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten hat der Versicherte keine Beitragsanteile zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Ersten des folgenden Monats fällig.

§ 16

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 393 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 385 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsord-

nung ergebenden Beitrages zu zahlen. Hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld von einem Zeitpunkt an, der vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt, hat er an die Künstlersozialkasse zusätzlich den sich aufgrund des § 385 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung ergebenden Erhöhungsbetrag zu zahlen. Beitragsanteile nach Satz 1 und Erhöhungsbeträge nach Satz 2 sind nicht zu entrichten, solange Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht, Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird oder Beiträge nach § 381 Abs. 3a der Reichsversicherungsordnung zu zahlen sind. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Ersten des folgenden Monats fällig.

Zweiter Unterabschnitt

Beitragsverfahren

§ 17

Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse verwandt.

§ 18

(1) Für Beitragsanteile, die der Versicherte eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beitragsanteile, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem Zuschußberechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist. Die Jahresabrechnung gilt als Bescheinigung im Sinne des § 11 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung.

Dritter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 21

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten. § 26 Abs. 1

des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

Sind der Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Recht entrichtete Beiträge erstattet worden, hat sie dem Versicherten insoweit seine Beitragsanteile zu erstatten."

5. § 24 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Museen,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten, sofern sie nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausüben,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen,
9. Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

1. diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der in Satz 1 Nr. 7 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen oder
2. sie Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Satz 1 Nr. 7 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn

im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen."

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.“

c) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, daß von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „§ 10“ durch die Verweisung „§ 14“ ersetzt und nach dem Wort „Aufkommen“ das Wort „(Umlagesoll)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 8 Berechtigten“ durch das Wort „Zuschußberechtigten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Soweit der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe eines Bereiches im Jahre 1989 6,0, im Jahre 1990 6,5 und vom Jahre 1991 an 7,0 übersteigt, wird der Teil des Umlagesolls, der durch diesen Vomhundertsatz nicht gedeckt wird, von den Bereichen ausgeglichen, deren Vomhundertsatz die jeweils maßgebende Zahl nicht übersteigt. Der Ausgleichs-

- anteil jedes ausgleichspflichtigen Bereiches entspricht dem Verhältnis der Summe der abgabepflichtigen Entgelte dieses Bereiches zu der Summe der abgabepflichtigen Entgelte aller ausgleichspflichtigen Bereiche. Der Vomhundertsatz nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich entsprechend dem nach Satz 2 zu tragenden Ausgleichsanteil.
- (4) Übersteigt nach Anwendung des Absatzes 3 der Vomhundertsatz eines Bereiches im Jahre 1989 6,0, im Jahre 1990 6,5 und vom Jahre 1991 an 7,0, ist hinsichtlich des übersteigenden Teils Absatz 3 erneut anzuwenden."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- e) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(6) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für das Jahr 1989 nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für den Bereich Wort 4,4 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 6,0 vom Hundert, für den Bereich Musik 6,0 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 6,0 vom Hundert.“
8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Meldet der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht, kann die Künstlersozialkasse die Künstlersozialabgabe aufgrund einer Schätzung festsetzen.“
- b) Nach Absatz 4 wird angefügt:
- „(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß voraussichtlich die Künstlersozialabgabe die für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldete Abgabe erheblich unterschreiten wird.“
9. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.
10. Dem § 32 Abs. 2 wird angefügt:
- „Für Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung können die Entgelte im Sinne des § 25 auch unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen ermittelt werden. Eine Ermittlung nach Satz 2 bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesversicherungsamtes. Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 entfällt für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung anstelle des zur Abgabe Verpflichteten die Künstlersozialabgabe entrichtet.“
11. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „oder zur Versicherung für den Krankheitsfall Verpflichtete“ gestrichen sowie die Verweisung „§ 15 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2“ und die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
12. Nach § 36 wird eingefügt:
- „Siebtes Kapitel
Anwendung des Sozialgesetzbuches
§ 36 a
Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherten, Zuschußberechtigten und zur Abgabe Verpflichteten finden die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anwendung. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den zur Abgabe Verpflichteten und den Versicherten und Zuschußberechtigten findet § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.“
13. Nach § 53 wird eingefügt:
- „§ 53 a
Für Künstler und Publizisten, die die künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1987 erstmals aufgenommen haben, gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter.“
14. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 5 wird die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.
15. Nach § 56 wird eingefügt:
- „§ 56 a
Ein selbständiger Künstler oder Publizist, der am 31. Dezember 1988 aufgrund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, bleibt versicherungsfrei; § 10 Abs. 1 gilt. Er kann gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1989 erklären, daß er versicherungspflichtig werden will. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 2 bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist.
§ 56 b
Endet die in § 6 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfjahresfrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben werden kann.“
16. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1a) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. März 1989 das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das Jahr 1989 zu melden. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

(1b) Ist nach der Abrechnung für das Jahr 1988 ein Guthaben nach § 14 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung vorhanden, ist es dem Versicherten zu erstatten.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Wer erstmals vom 1. Januar 1989 an zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum 31. März 1989 die Entgelte zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr 1988 ergeben hätten. Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen nach § 27 Abs. 2 für die Zeit vom 1. März 1989 bis 28. Februar 1990 ist ein Zwölftel dieses Betrages. § 27 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

17. Nach § 59 wird eingefügt:

„§ 59 a

(1) Die Berechnung der Beitragsanteile und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1988 sowie die Abrechnung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmen sich nach den §§ 11, 12 und 14 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach § 126 a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung.

(2) Die Berechnung der Beitragsanteile und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragszuschüsse für das Jahr 1988 sowie die Abrechnung mit den Krankenkassen bestimmen sich nach den §§ 8, 12 und 13 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach § 393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 180 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Jahresarbeitsinkommens“ werden die Worte „(§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes)“ eingefügt.

b) Es wird angefügt:

„Arbeitsinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.“

2. § 182 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Der Anspruch auf Krankengeld für die in Satz 2 genannten Versicherten beginnt bereits vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu dem von der Satzung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn der

Versicherte gegenüber der Künstlersozialkasse eine entsprechende Erklärung abgibt und solange diese Erklärung nicht widerrufen wird. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf ihren Eingang folgenden Kalendermonats an abgegeben und nur zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden. Leistungen nach Satz 3 sind nicht für Versicherungsfälle zu erbringen, die vor dem Eingang der Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingetreten sind.“

b) Dem Absatz 6 wird angefügt:

„Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten ist das Krankengeld aus 80 vom Hundert des Arbeitseinkommens zu berechnen, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit entspricht; für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen. Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder eine Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nach § 383 nicht bestand, bleiben außer Betracht; in diesem Fall ist für den Kalendertag ein entsprechend höherer Teil des Betrages nach Satz 1 anzusetzen.“

3. Nach § 216 wird eingefügt:

„§ 216 a

(1) Ist ein nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherter mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate (§ 16 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, daß der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(2) Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären.

(3) Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.“

4. § 306 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 441) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt

die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.“

5. § 312 Abs. 4 a wird wie folgt gefaßt:

„(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet.“

6. § 393 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sind monatlich nach § 385 Abs. 1 Sätze 1 und 4 in Verbindung mit § 180 a zu berechnen. Hat die Künstlersozialkasse nach § 216 a Abs. 1 das Ruhen der Leistungen festgestellt, entfällt für die Zeit des Ruhens ihre Pflicht zur Entrichtung des Beitrages, es sei denn, das Ruhen endet nach § 216 a Abs. 2 Satz 1. Bei einer Vereinbarung nach § 216 a Abs. 2 Satz 2 ist die Künstlersozialkasse zur Entrichtung der Beiträge für die Zeit des Ruhens insoweit verpflichtet, als der Versicherte seine Beitragsanteile zahlt.“

7. In § 507 Abs. 4 werden die Worte „und 208“ durch die Worte „, 208 und 216 a“ ersetzt.

8. § 515 b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 393 Abs. 2 gilt.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch die Künstlersozialkasse festgestellt.“

2. In § 18 Abs. 2 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherte.“

3. § 112 Abs. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei versicherungspflichtigen Selbständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 11) das Bruttoarbeits-einkommen aus der die Versicherung begründenden Tätigkeit; bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,“.

4. § 114 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

5. § 126 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für nachgewiesene Ausfallzeiten von nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten entrichtet die Künstlersozialkasse keine Beiträge.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die Absätze 2 a und 2 b werden Absätze 2 und 3.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 geschaffene Künstlersozialversicherung besteht nunmehr über fünf Jahre. Die Durchführung des KSVG hat sich problematischer gestaltet, als ursprünglich angenommen worden war. Bei der Künstlersozialkasse gab es von Anfang an Schwierigkeiten in der Verwaltungsorganisation und in der Datenverarbeitung, die sie aus eigener Kraft nicht beheben konnte. Deshalb wurden ihre Aufgaben durch das Gesetz über die finanzielle Sicherung der Künstlersozialversicherung vom 18. Dezember 1987 auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen übertragen. Diese organisatorische Maßnahme vermag jedoch nicht alle Schwierigkeiten auszuräumen, da sie teilweise auch auf die gesetzlichen Regelungen zurückzuführen sind. Deshalb ist eine umfassende Novellierung des KSVG notwendig, durch die vor allem die Verwaltungsabläufe der Künstlersozialkasse wesentlich vereinfacht, die Grundsätze einer Versicherung stärker berücksichtigt und die finanziellen Grundlagen der Künstlersozialversicherung weiter verbessert werden. Außerdem werden die V Hundertsätze der Künstlersozialabgabe erstmals getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festgesetzt.

2. Das Beitragsverfahren nach dem KSVG weicht von dem in der allgemeinen Sozialversicherung üblichen erheblich ab. Es will dem Umstand Rechnung tragen, daß die Einkommen von Künstlern und Publizisten häufig stärkeren Schwankungen unterliegen. Deshalb werden die Beiträge nach geltendem Recht für ein Kalenderjahr erst im folgenden Jahr endgültig festgesetzt, wobei die endgültigen Beiträge die vorläufigen unterschreiten können. Die kurzfristigen Geldleistungen wie Krankengeld und Übergangsgeld werden jedoch aufgrund der vorläufigen Bemessungsgrundlage erbracht. Diese Regelung hat nicht nur zu einer beträchtlichen Arbeitsbelastung bei der Künstlersozialkasse geführt, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, Geldleistungen zu beziehen, ohne die entsprechenden Beiträge entrichten zu müssen. Die Möglichkeit zu einer solchen nachträglichen Risikoverschiebung zu Lasten der Versicherungsträger ist mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Das Beitragsverfahren wird deshalb dem der allgemeinen Sozialversicherung angeglichen. Es werden verbindliche Monatsbeiträge eingeführt. Beitragsbemessungsgrundlage ist das vom Künstler, ggf. von der Künstlersozialkasse geschätzte voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen. Korrekturen sind nur noch mit Wirkung für die Zukunft möglich. Das Meldeverfahren wird dem neuen Beitragsverfahren angepaßt.

Gleichzeitig wird der Grundsatz des § 10 KSVG, daß die Versicherten durch ihre Beitragsanteile die Hälfte der Beiträge aufzubringen haben, auch dort verwirklicht, wo dies heute noch nicht der Fall ist. Der Beitragsanteil des Versicherten beträgt künftig grundsätzlich die Hälfte des von der Künstlersozialkasse an den Versicherungsträger zu zahlenden Beitrages. Das bedeutet, daß der Beitragsanteil grundsätzlich die Hälfte des Mindestbeitrags nicht unterschreiten kann, auch nicht bei Berufsanfängern, deren voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen die Mindestbeitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Der einheitliche durchschnittliche Beitragssatz für die Beitragsanteile der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt. Durch diese Neuregelung wird künftig vermieden, daß insoweit eine Unterdeckung entsteht, für die Bund und Abgabepflichtige aufkommen müssen.

3. Der Gesetzentwurf sieht eine Sanktion für den Fall vor, daß ein Versicherter beharrlich seine Zahlungspflichten in bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung verletzt. Nachdem durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung eine Verpflichtung der Künstlersozialkasse zur Beitragsentrichtung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Zahlung der Beitragsanteile durch den Versicherten abhängig gemacht worden ist (§ 126 a Abs. 2 a AVG), wird eine entsprechende Regelung auch für die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt. Die Regelung des § 126 a Abs. 2 a AVG beruht auf dem Gedanken, daß ein Versicherter keine Rentenanwartschaften erwerben soll, wenn er selbst seinen eigenen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Die Künstlersozialkasse hat künftig das Ruhen der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung anzuordnen, wenn der Versicherte mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht mindestens auf einen Monatsbeitrag verringert. In Härtefällen kann die Künstlersozialkasse eine Stundung bewilligen, wodurch der Eintritt des Ruhens vermieden wird. Ist das Ruhen der Leistungen eingetreten, hängt die Beitragsverpflichtung der Künstlersozialkasse für die Zeit des Ruhens grundsätzlich von der vollständigen Zahlung der rückständigen Beitragsanteile durch den Versicherten ab. Die Künstlersozialkasse muß den Gründen für die Nichtzahlung durch den Versicherten nachgehen, um ggf. die Versicherungspflicht wegen Unterschreitens der Versicherungsuntergrenze zu beenden.

4. Der systemwidrige Vorrang der freiwilligen Versicherung vor der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung wird beseitigt. Die Befreiungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung werden etwas erweitert. Der Zeit-

raum, in dem Berufsanfänger unabhängig von der Höhe ihres Arbeitseinkommens versicherungspflichtig sind, wird von fünf auf drei Jahre verkürzt, um die sich aus der bisherigen Regelung für das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung ergebenden Belastungen zu vermindern. Berufsanfänger, die die private Krankenversicherung gewählt haben, werden nach Ablauf der Dreijahresfrist nicht gezwungen, in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten. Die Entscheidung für die private Krankenversicherung ist dann aber unwiderruflich.

5. Der Gesetzentwurf strebt eine größere Gerechtigkeit bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe an. Der heutige enumerative Katalog der Abgabepflichtigen wird erweitert und um eine Generalklausel ergänzt. Abgabepflichtig wird künftig jeder Unternehmer, der nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, um deren Werke für Zwecke seines Unternehmens zu nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen. Diesen Schritt von der „Vermarktung im engeren Sinne“ zur „Verwertung“ hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe getan, indem es die Abgabepflicht der Eigenwerbung treibenden Unternehmer forderte.
6. Erstmals werden die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe getrennt nach den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst für das Jahr 1989 festgesetzt. An die Stelle des bisherigen einheitlichen Abgabesatzes von 5 v. H. tritt für die vier Bereiche jeweils ein eigener Abgabesatz. Damit wird die bereichsspezifische Lösung verwirklicht, die nach dem Willen des Gesetzgebers von 1981 nach einer — später zweimal verlängerten — Übergangszeit für die Erhebung der Künstlersozialabgabe maßgebend sein soll. Allerdings muß die bereichsspezifische Regelung modifiziert werden. Die Höhe des Abgabesatzes bestimmt sich nach dem Betrag, der in dem jeweiligen Bereich durch die Künstlersozialabgabe aufzubringen ist, sowie nach der Summe der Honorare, die in dem Bereich von den abgabepflichtigen Verwertern an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt werden. Durch die Künstlersozialabgabe aufzubringen sind im wesentlichen die Beiträge, die die Künstlersozialkasse für die zweite Beitragshälfte und die Zuschüsse für die von der Krankenversicherungspflicht befreiten Künstler und Publizisten aufwendet, wobei der Bundeszuschuß abzuziehen ist.

Grundlage der Berechnung der Abgabesätze für das Jahr 1989 sind die Meldungen, die die Versicherten und Abgabepflichtigen über ihr Jahreseinkommen bzw. die gezahlten Honorarsummen für das Jahr 1987 der Künstlersozialkasse gemeldet haben. Aufgrund dieser Angaben sind die Beitragsausgaben, Beitragszuschüsse und Honorarsummen für das Jahr 1989 hochgerechnet worden.

Danach würden sich folgende Abgabesätze ergeben:

Wort: 2,8 v. H., Bildende Kunst: 11,2 v. H., Musik: 5,1 v. H., Darstellende Kunst: 8,8 v. H.

Für die weit auseinanderliegenden Abgabesätze ist zum Teil der Umstand ursächlich, daß die Erfassung und Überwachung der abgabepflichtigen Unternehmen wegen der besonderen Verhältnisse in den vier Bereichen unterschiedlich weit fortgeschritten ist und das Melde- und Zahlungsverhalten der Abgabepflichtigen voneinander abweicht. Die Hauptursache liegt jedoch darin, daß der Abgabepflicht auch Honorare an nicht versicherte Künstler und Publizisten unterliegen, deren Anteil in den vier Bereichen stark voneinander abweicht und im Bereich Wort besonders hoch ist. Die sich für das Jahr 1989 ergebenden Abgabesätze für die Bereiche bildende und darstellende Kunst sind wirtschaftlich nicht tragbar. Deshalb sieht der Gesetzentwurf einen Lastenausgleich vor, durch den die oberhalb eines Schwellenwertes liegende Belastung eines Bereiches auf die übrigen Bereiche verteilt wird. Der Lastenausgleich findet seine Rechtfertigung zum einen in den dargestellten voneinander abweichenden Verhältnissen in den vier Kunstbereichen, die bei einer reinen bereichsspezifischen Lösung unberücksichtigt blieben. Zum anderen sind die vier Kunstbereiche durch die übergreifende Tätigkeit vieler Versicherter miteinander verzahnt, so daß sich eine strikte Trennung nicht immer durchführen läßt. Sie bilden bis zu einem gewissen Grade eine übergeordnete Einheit, die als Solidargemeinschaft betrachtet werden kann. Die im Wege des Solidarausgleichs zu tragende Belastung wird auf die ausgleichspflichtigen Bereiche entsprechend dem Verhältnis ihrer Honorarsummen und damit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt. Für das Jahr 1989 sieht der Gesetzentwurf eine Belastungsobergrenze von 6,0 v. H., für das Jahr 1990 von 6,5 v. H. und ab dem Jahre 1991 von 7,0 v. H. vor. Es wird davon ausgegangen, daß ein Schwellenwert von 7,0 v. H. einerseits untragbare Belastungen durch die Künstlersozialabgabe verhindert und andererseits dem Gedanken der bereichsspezifischen Lösung hinreichend Rechnung trägt. Für die Jahre 1989 und 1990 wird als Übergangslösung eine Obergrenze von 6,0 v. H. bzw. 6,5 v. H. festgesetzt.

Bei der Obergrenze von 6,0 v. H. ergeben sich für das Jahr 1989 folgende Abgabesätze:

Wort: 4,4 v. H., Bildende Kunst: 6,0 v. H., Musik: 6,0 v. H., Darstellende Kunst: 6,0 v. H.

Durch eine Veränderung der Verhältnisse in der Zukunft kann eine Anhebung des Schwellenwertes über 7,0 v. H. hinaus notwendig werden, damit der Gedanke der bereichsspezifischen Lösung gewahrt bleibt.

7. Die Rahmenbedingungen für die Bildung von Ausgleichsvereinigungen werden erleichtert.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Erstes Kapitel)

Zu § 1

Die Neufassung dieser Vorschrift enthält wie bisher den Grundsatz der Künstlersozialversicherung, selbständige Künstler und Publizisten in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung zu versichern. Sie grenzt den von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz grundsätzlich erfaßten Personenkreis ab und umfaßt den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 KSVG.

Die Änderung gegenüber dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 1 KSVG beruht auf dem Grundgedanken, daß derjenige, der mehr als einen Arbeitnehmer nicht nur geringfügig beschäftigt, nicht als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist, die eines entsprechenden sozialen Schutzes bedarf. Ob die Arbeitnehmer künstlerisch tätig sind, kann für diese Beurteilung nicht erheblich sein. Dies würde auch zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten bleiben unberücksichtigt, um nicht die Beschäftigung dieser Personengruppe zu gefährden.

Zu § 2

Diese Vorschrift definiert die Begriffe des Künstlers und des Publizisten für das gesamte Gesetz.

Das im bisherigen § 2 Abs. 1 KSVG enthaltene Tatbestandsmerkmal der selbständigen Tätigkeit kann entfallen, da bereits § 1 KSVG die Selbständigkeit zur Voraussetzung der Versicherungspflicht macht. Das im bisherigen § 2 Abs. 1 KSVG enthaltene Tatbestandsmerkmal der nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit und die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 1 KSVG werden in den neugefaßten § 1 KSVG aufgenommen (vgl. Begründung zu § 1).

Die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 KSVG wird in die Vorschriften über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgenommen, da es sich um eine Ausnahme von der Versicherungspflicht aufgrund anderweitiger sozialer Absicherung kraft Gesetzes handelt (vgl. Begründung zu § 4).

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen selbständige Künstler oder Publizisten nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 KSVG. Die Absenkung der Versicherungsuntergrenze auf ein Siebtel der Bezugsgröße gleicht die Versicherungspflicht nach dem KSVG an die Bestim-

mungen des allgemeinen Sozialversicherungsrechts (Geringfügigkeit der Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit) an. Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 2 KSVG kann gestrichen werden, da das KSVG gegenüber anderen gesetzlichen Vorschriften *lex specialis* ist.

Durch die Regelung des Satzes 2 wird sichergestellt, daß Künstler und Publizisten, die nur deshalb das Mindestarbeitseinkommen nach Satz 1 nicht erreichen, weil sie nicht während des gesamten Kalenderjahres eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit nach diesem Gesetz ausüben, nach dem KSVG versichert werden.

Durch Absatz 2 wird der Zeitraum, in dem Berufsanfänger auch bei geringfügigem Arbeitseinkommen der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Die die Berufsanfänger begünstigende Regelung führt zu einer nicht unerheblichen Belastung der Versicherten-gemeinschaft sowie des Bundes und der Abgabepflichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Zeitraum von drei Jahren als angemessen, um den Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Rechnung zu tragen. Die Streichung des bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 2 KSVG ist Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 14 KSVG.

Zu § 4

Die Vorschrift des § 4 KSVG, die diejenigen Künstler und Publizisten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG ausnimmt, die bereits anderweitig kraft Gesetzes für ihr Alter abgesichert sind, wird ergänzt und redaktionell angepaßt.

Nummer 2 letzter Halbsatz trägt dem Grundgedanken des § 4 KSVG Rechnung. Auch wer nur während eines Teils des Kalenderjahres anderweitig Arbeitseinkommen oder -entgelt bezieht, das über der entsprechend herabgesetzten anteiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist während dieser Zeit nach dem KSVG hinsichtlich seiner Alterssicherung nicht schutzbedürftig. Die bisherige Regelung führte zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung der nicht ganzjährig anderweitig Beschäftigten bzw. Selbständigen.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 KSVG. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben eine gesetzliche Alterssicherung nach dem Handwerkerversicherungsgesetz.

Nummer 4 entspricht dem ersten Halbsatz der bisherigen Nummer 4.

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Nummer 6 wurde aus der bisherigen Nummer 4 gelöst, da es sich um einen eigenen Versicherungsfreiheitstatbestand handelt.

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 5.

Nummer 8 entspricht der bisherigen Nummer 6.

Zu § 5

Die Vorschrift des § 5 KSVG, die diejenigen Künstler und Publizisten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausnimmt, die entweder anderweitig aufgrund Gesetzes abgesichert oder nach den allgemeinen Vorschriften von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und deshalb des Krankenversicherungsschutzes nach dem KSVG nicht bedürfen, wird ergänzt und im übrigen redaktionell geändert.

Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 4.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 5.

Nummer 5 faßt die bisherigen Nummern 2, 7, 8 und 9 zu einem allgemeinen Versicherungsfreiheitstatbestand zusammen, da diesen Vorschriften gemeinsam zugrunde liegt, daß nicht schutzbedürftig ist, wer nach den allgemeinen Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.

Die Neufassung der Nummer 6 präzisiert den in der bisherigen Nummer 10 verwendeten Begriff „nicht nur vorübergehend“.

Aufgrund der neu eingefügten Nummer 7 werden Personen, die erst während ihres Wehr- oder Zivildienstes eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen. Dieser Personenkreis erhält nach § 6 Wehrsoldgesetz bzw. § 35 Abs. 1 Zivildienstgesetz Heilfürsorge und bedarf deshalb nicht des Krankenversicherungsschutzes nach diesem Gesetz. Für Künstler und Publizisten, die bereits vor der Dienstzeit versicherungspflichtig waren, wird der Versicherungsschutz gemäß § 209a RVO aufrechterhalten. Aufgrund der neu eingefügten Nummer 8 werden Gefangene, die unmittelbar vor der Unterbringung nach dem KSVG nicht versichert waren, von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen, da sie nach §§ 56ff. Strafvollzugsgesetz Anspruch auf Gesundheitsfürsorge haben und deshalb eines Krankenversicherungsschutzes nach dem KSVG nicht bedürfen.

Mit der Streichung der bisherigen Nummer 6 wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz vorrangig gegenüber einer freiwilligen Versicherung. Dies entspricht dem Verhältnis zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung in der allgemeinen Sozialversicherung.

Zu § 6

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 KSVG.

Das Verwaltungsverfahren wird durch die Neufassung als Befreiungstatbestand vereinfacht; der nach dem bisherigen § 6 Abs. 4 KSVG mögliche dreimonatige Schwebezustand wird beseitigt. Die Dreijahresfrist entspricht der verkürzten Frist in § 3 Abs. 2 KSVG.

Die nach dem bisherigen Rechtszustand bestehende Pflicht zum Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung (mit Ausnahme einer Befreiung nach § 7 KSVG) ist bei den Betroffenen, die in der privaten Krankenversicherung verbleiben wollten, auf Unverständnis gestoßen. Absatz 2 räumt daher den von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht Befreiten mit Ablauf der Dreijahresfrist eine erneute Wahlmöglichkeit ein. Diese Entscheidung ist dann allerdings unwiderruflich.

Zu § 7

Die Unwiderruflichkeit der Befreiung gemäß dem neugefaßten Absatz 1 Satz 2 entspricht den Vorschriften in der allgemeinen Sozialversicherung.

Der bisherige § 7 Abs. 1 Satz 2 KSVG ist aufgrund der Verkürzung der Frist in § 3 Abs. 2 KSVG, der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 KSVG ist aufgrund der Neufassung des Absatzes 1 und die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 7 KSVG sind aufgrund des neu eingefügten § 7a KSVG zu streichen.

Zu § 7a

Der neu eingefügte § 7a KSVG vereinheitlicht die Verfahrensvorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Hinausschieben des Beginns der Befreiung der Berufsanfänger bei Bezug von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung soll verwaltungsaufwendige Rückerstattungsverfahren vermeiden.

Zu § 8

Der neugefaßte § 8 KSVG regelt für die verschiedenen Versicherungszweige einheitlich Beginn und Ende der Versicherungspflicht. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen der Regelung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft nach den bisherigen § 306 Abs. 6, § 312 Abs. 4a RVO. Für die gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Vorschrift im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 AVG. Durch die neue Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 wird der Beginn der Versicherungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende hinausgeschoben, um ein bewußtes Hinauszögern der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragspflicht durch Nichtanmeldung bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu verhindern. Infolge der Eigenart der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist es erforderlich, § 48 SGB X nur modifiziert Anwendung finden zu lassen. Wann eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, läßt sich nur in den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fällen genau feststellen. In den übrigen Fällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Versicherungspflicht nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, es sei denn, der Versicherte hat vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht; dabei

ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält, da das Ende der Versicherungspflicht nicht von der Dauer des Verfahrens abhängen soll.

Zu § 9

Die Vorschrift ist sprachlich neu gefaßt.

Zu Nummer 2 (Zweites Kapitel)

Zu § 10

Diese Vorschrift enthält die im bisherigen § 8 KSVG aufgeführten Regelungen über den Beitragszuschuß zur Krankenversicherung. Durch die Neufassung erhalten über den bisher berechtigten Personenkreis der Privatkrankenversicherten hinaus auch solche Künstler und Publizisten einen Anspruch auf Beitragszuschuß, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sie werden damit wie in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung den Privatkrankenversicherten gleichgestellt.

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem bisherigen § 8 KSVG sprachlich neu gefaßt und um die Pflicht zum Nachweis der Aufwendungen für die freiwillige oder private Krankenversicherung ergänzt worden. Die Pflicht zur Meldung des erzielten Jahreseinkommens entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KSVG. Die Regelung ist auch weiterhin erforderlich, da Zuschußberechtigte gegenüber der Künstlersozialkasse keine Beitragsanteile zur Krankenversicherung zahlen und daher eine Überprüfung des geschätzten Jahreseinkommens notwendig ist.

Zu Nummer 3 (Drittes Kapitel)

Zu § 11

Die Neufassung dieser Vorschrift enthält in Absatz 1 Satz 1 die grundsätzliche Meldepflicht der versicherungspflichtigen Künstler und Publizisten; sie entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1 KSVG. Satz 2 erklärt die Vorschriften über Antragstellung bei Leistungsträgern für entsprechend anwendbar, da die Künstlersozialkasse, ohne Leistungsträger zu sein, im Verfahren über die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG Aufgaben eines Leistungsträgers wahrnimmt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 KSVG.

Die Streichung des bisherigen § 15 Abs. 2 KSVG ist Folgeänderung des neu eingefügten § 36 a KSVG; die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen, ergibt sich nunmehr aus § 66 SGB X.

Absatz 3 faßt die bisherigen Vorschriften der § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 KSVG zusammen. Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG.

Zu § 12

Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung des voraussichtlichen Jahreseinkommens, das nach der Neugestaltung des Beitragsverfahrens für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen mit Ausnahme der endgültigen Beitragszuschüsse allein maßgebend ist.

Satz 2 gibt der Künstlersozialkasse die Möglichkeit, bei fehlender Meldung durch den Versicherten sein voraussichtliches Jahreseinkommen zu schätzen. Dies ist erforderlich, da die Künstlersozialkasse zum Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres die zu zahlenden Beiträge festzusetzen und den Krankenkassen das voraussichtliche Jahreseinkommen mitzuteilen hat. Die Aufforderung der Künstlersozialkasse, die Einkommenschätzung abzugeben, kann vor dem Abgabetermin erfolgen. Bei der Schätzung sind alle zum Einkommen des Versicherten bekannten Umstände zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 der Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 3 KSVG die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 10 KSVG.

Satz 3 dient der Klarstellung.

Absatz 3 ist Folge der Neuordnung des Beitragsverfahrens. Da sich die Beitragsanteile der nach dem KSVG Versicherten künftig nach dem voraussichtlichen Jahreseinkommen berechnen und eine Korrektur für vergangene Zeiträume ausgeschlossen sein soll, ist diese Vorschrift als *lex specialis* zu § 48 SGB X erforderlich. Dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht, da das Wirksamwerden der Änderung nicht von der Dauer des Verfahrens abhängen soll.

Zu § 13

Die Neufassung dieser Vorschrift regelt die Meldepflichten in bezug auf das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen.

Satz 1 ermöglicht der Künstlersozialkasse, von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die für die Berechnung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind und die die Erfassung von Abgabepflichtigen und die Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte erleichtern können.

Zu Nummer 4 (Erster und Zweiter Abschnitt des Vierten Kapitels)

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 KSVG. Die im bisherigen § 14 KSVG enthaltene Regelung über die Gutschrift von Beitragsanteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Arbeitseinkommen zwischen der einfachen und der doppelten Beitragsbemessungsgrenze hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird gestrichen. Zwar unterliegt das Einkommen der Künstler und Publizisten auch über längere Zeiträume hinweg teilweise starken Schwankungen. Die Arbeitseinkommen von Versicherten, die oberhalb der einfachen Beitragsbemessungsgrenze lagen, sind jedoch nur in ganz wenigen Fällen später wieder spürbar unter diese Grenze abgesunken. Für den größten Teil dieser Versicherten führt die bisherige Regelung somit zu einem gesetzlichen Sparzwang mit Anspruch auf spätere Rückzahlung. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Sozialversicherung.

Zu § 15

Die Neufassung dieser Vorschrift regelt die grundsätzliche Zahlungspflicht und die Höhe der vom Versicherten zu zahlenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die im bisherigen § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KSVG enthaltenen Regelungen über die Bemessungsgrundlage werden als Folge der Einführung verbindlicher monatlicher Beitragsanteile und aus systematischen Gründen in das Angestelltenversicherungsgesetz eingefügt (vgl. Artikel 3 Nr. 3).

Satz 2 der Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 127a Abs. 1 Satz 2 AVG.

Satz 3 der Vorschrift regelt die Fälligkeit. Die Verlegung des bisherigen Fälligkeitstermins auf den Ersten des Monats ist aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich, da die Künstlersozialkasse teilweise bereits bis zum Achten des Monats die Beiträge an die Krankenversicherungsträger abführen muß. Der Wegfall der im bisherigen § 11 Abs. 2 KSVG vorgesehenen erhöhten Beitragsbemessungsgrenze ist Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen § 14 KSVG (vgl. Begründung zu § 14).

Zu § 16

Die neugefaßte Vorschrift regelt in Satz 1 die grundsätzliche Zahlungspflicht und die Höhe der vom Versicherten zu zahlenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die im bisherigen § 12 Satz 1 und 4 KSVG enthaltenen Vorschriften über die Bemessungsgrundlage werden als Folge der Einführung verbindlicher monatlicher Beitragsanteile und aus systematischen Gründen in die Reichsversicherungsordnung eingefügt (vgl. Artikel 2 Nr. 1, 6 und 8).

Satz 2 der Vorschrift ist Folgeänderung zur Einführung des wahlweise möglichen Beginns des Krankengeldbezuges spätestens ab Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit (vgl. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a). Der Versicherte hat den Erhöhungsbetrag allein zu tragen, da er zwar nach dem KSVG wie ein Arbeitnehmer in die Sozialversicherung einzubeziehen ist, aber auf ihn als Selbständigen die Grundgedanken der Lohnfortzahlung und damit einer Beteiligung der Abgabepflichtigen an den Kosten eines Krankengeldbezuges vor Beginn der siebten Woche nicht anwendbar sind.

Satz 3 der Vorschrift ergibt sich aus der künftigen Anwendbarkeit des § 383 RVO. Hinsichtlich des Satzes 4 der Vorschrift wird auf die Begründung zu § 15 Bezug genommen.

Die Regelungen des bisherigen § 13 KSVG entfallen als Folge der Neuordnung des Melde- und Beitragsverfahrens. Künftig haben die Versicherten grundsätzlich die Hälfte des von der Künstlersozialkasse zu zahlenden Beitrages zu entrichten. Eine Regelung der Beitragssätze für die Beitragsanteile ist damit entbehrlich. Der bisher für die gesetzliche Krankenversicherung geltende durchschnittliche Beitragssatz widerspricht zudem dem Prinzip der hälftigen Beitragslastverteilung. Die nach dem KSVG Versicherten werden damit hinsichtlich des Beitragssatzes den sonstigen Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Darüber hinaus wird die durch den durchschnittlichen Beitragssatz bewirkte finanzielle Unterdeckung bei der Künstlersozialkasse beseitigt.

Zu § 17

Die Neufassung dieser Vorschrift ist Folge der Neuordnung des Melde- und Beitragsverfahrens. Die Vorschriften über die Meldung und Zahlung vorläufiger Beitragsanteile werden aufgrund der Einführung verbindlicher monatlicher Beitragsanteile gestrichen.

Zu §§ 18, 19

Unverändert; diese Vorschriften werden durch den neu eingefügten § 36a KSVG nicht entbehrlich, da die Versicherten an die Künstlersozialkasse keine Beiträge, sondern Beitragsanteile entrichten.

Zu § 20

Die bisherige Vorschrift ist um einen Satz ergänzt worden, der der Vereinfachung dient.

Zu § 21

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird verhindert, daß ein Versicherter zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile in den Fällen zurückfordern kann, in denen der Erstattungsanspruch der Künstlersozialkasse wegen bereits erbrachter Leistungen ausgeschlossen ist. Im

übrigen ist die Vorschrift unverändert; auf die Begründung zu §§ 18 und 19 wird Bezug genommen.

Zu § 22

Die Vorschrift ist sprachlich neu gefaßt.

Zu Nummer 5 (§ 24 Abs. 1, 2 KSVG)

Diese Vorschrift, die den Kreis der dem Grunde nach abgabepflichtigen Verwerter von Kunst und Publizistik bestimmt, ist neu gegliedert und erweitert worden.

Absatz 1 enthält wie bisher eine abschließende Aufzählung von Unternehmen, die typischerweise und entsprechend dem Zweck ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Die im bisherigen § 24 Abs. 2 genannten Unternehmen sind aus systematischen Gründen in die neugefaßte Aufzählung des Absatzes 1 einbezogen worden.

Satz 1 Nr. 1 entspricht der bisherigen Regelung. Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 2 Nr. 2 KSVG. Die ausdrückliche Erwähnung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist nicht erforderlich, da auch sie unter den Begriff des Unternehmens im sozialversicherungsrechtlichen Sinne fallen. Die Musikschulen werden in der neuen Nummer 9 erfaßt. Die bisherige Nummer 2 ist als Nummer 3 neu gefaßt und aus Gründen der Gleichbehandlung um eine Generalklausel erweitert worden, um neben den abgabepflichtigen Theater-, Konzert- und Gastspiel-direktionen weitere vergleichbare Unternehmen zu erfassen, die künstlerische Werke aufführen oder künstlerische Leistungen darbieten.

Nummer 4 stellt gegenüber dem bisherigen § 24 Abs. 2 Nr. 1 KSVG klar, daß unabhängig von der Rechtsform alle Arten der Veranstaltung von Rundfunk und Fernsehen die Abgabepflicht auslösen. Die Einführung des Begriffs „Fernsehen“ dient der Klarstellung des bisher schon geltenden Rechtszustands. Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Nummer 6 entspricht der bisherigen Nummer 4.

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 5.

Nummer 8 entspricht der bisherigen Nummer 6.

Mit Nummer 9 werden künftig alle Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten (Schauspielschulen, Ballettschulen o. ä.) dem Grunde nach abgabepflichtig, da sie, wie die bereits bisher abgabepflichtigen Musikschulen, ihrem Unternehmenszweck nach Teil der Gesamtbeziehung zwischen Künstlern und Verwertern sind und damit zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören. Der Begriff „Ausbildungseinrichtung“ umfaßt dabei den Bereich der eigentlichen Ausbildung zum künstlerischen oder publizistischen Beruf wie auch den Bereich der Fortbildung.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Mit Absatz 2 wird dem Katalog der typischen Verwerter eine Generalklausel hinzugefügt. Dadurch werden

auch die Unternehmer abgabepflichtig, die zwar dem Unternehmenszweck nach nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke des Unternehmens ständig künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Eine solche verwertende Tätigkeit ist ebenfalls Ausdruck eines besonderen symbiotischen Verhältnisses zwischen Künstlern und Unternehmern und rechtfertigt ihre Einbeziehung in die Abgabepflicht. Der Vielfalt und der Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen kann nur durch eine Generalklausel Rechnung getragen werden. Wie in Absatz 1 ist es auch hier für die Frage der Abgabepflicht unerheblich, ob die unternehmerische Tätigkeit in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird.

Zu Nummer 6 (§ 25 Abs. 1, 2 und 4 KSVG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist redaktionell den Änderungen der §§ 1 und 2 KSVG angepaßt worden. Die Abgabepflicht soll auch nicht mehr wie bisher (Verweisung auf § 2 KSVG) davon abhängen, ob der Honorarempfänger Handwerker ist oder einen künstlerisch oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigt. Diese Ausnahme von dem Grundsatz, daß es für die Künstlersozialabgabe nicht darauf ankommt, ob der Honorarempfänger nach dem KSVG versichert ist oder nicht, ist systemwidrig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Um den Verwaltungsaufwand der Abgabepflichtigen in bezug auf bestimmte Nebenleistungen wie z. B. Reisekosten, Bewirtungsspesen zu verringern, wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung solche Nebenleistungen ganz oder teilweise von dem abgabepflichtigen Entgelt auszunehmen.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Vorschrift soll die Umgehung der Abgabepflicht durch den Erwerb von Kunstwerken unter Einschaltung einer ausländischen Person verhindert werden. Ist ein Unternehmer dem Grunde nach abgabepflichtig und erwirbt er ein Werk von einer ausländischen Person, die ihrerseits dieses Werk von einem Künstler oder Publizisten mit Wohnsitz im Inland erworben hat, ist dieser Zwischenerwerb wahrscheinlich vorgenommen worden, um die Zahlung der Künstlersozialabgabe zu vermeiden. Die Anwendung der Vorschrift setzt die Feststellung aller gesetzlichen Voraussetzungen durch die Künstlersozialkasse voraus. Ist dies der Fall, ist der Abgabepflichtige auf der Bemessungsgrundlage des an den Künstler gezahlten Honorars auch in diesen Fällen zur Abgabebzahlung verpflichtet. Satz 2 der Vorschrift gibt ihm aber die Möglichkeit, sich von dieser Pflicht durch den Nach-

weis zu befreien, daß in bezug auf das betreffende Werk bereits Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist. Liegt der Erwerb des Werkes durch die ausländische Person bereits mehr als zwei Jahre zurück, kann eine Umgehungsabsicht nicht mehr angenommen werden; vielmehr ist dann davon auszugehen, daß die Weiterveräußerung an den Abgabepflichtigen im Rahmen des üblichen Marktlaufs erfolgt ist und eine die Abgabepflicht auslösende Beziehung zwischen Abgabepflichtigem und Künstler fehlt.

Zu Nummer 7 (§ 26 KSVG)

Diese Vorschrift ist in Absatz 1 und 2 redaktionell geändert und enthält die modifizierte bereichsspezifische Lösung für die Festsetzung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe (vgl. Begründung Allgemeiner Teil Nr. 6).

Zu Nummer 8 (§ 27 Abs. 1 und 5 KSVG)

Zu Buchstabe a

Aufgrund des neu eingefügten Satzes 3 des Absatzes 1 kann die Künstlersozialkasse die Künstlersozialabgabe aufgrund einer Schätzung festsetzen, wenn Abgabepflichtige trotz Aufforderung keine Honorarmeldungen abgegeben haben. Die Durchsetzung nach dem bisherigen § 29 Abs. 2 KSVG mit Hilfe von Zwangsgeldern hat sich in der Praxis als schwer durchführbar und verwaltungsaufwendig erwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vorschrift wird der Künstlersozialkasse die Möglichkeit eingeräumt, Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, um spätere Erstattungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Zu Nummer 9 (§ 29 Abs. 2 KSVG)

Folgeänderung des neu eingefügten § 36 a KSVG; die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen, ergibt sich nunmehr aus § 66 SGB X.

Zu Nummer 10 (§ 32 Abs. 2 KSVG)

Die Ergänzung des Absatzes 2 sieht für Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung eine besondere Möglichkeit, die abgabepflichtigen Entgelte zu ermitteln, sowie eine Freistellung von Aufzeichnungspflichten vor. Diese Regelung trägt dem Sinn und Zweck einer Ausgleichsvereinigung Rechnung, ihren Mitgliedern die Erfüllung ihrer formalen Pflichten nach dem KSVG zu erleichtern und untereinander eine von dem Gesetz abweichende Verteilung der Abgabelast zu vereinbaren. Durch die Bindung an die Zustimmung der Künstlersozialkasse und der Aufsichtsbehörde

wird sichergestellt, daß die Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung durch die besondere Ermittlung der Entgelte gegenüber den übrigen Abgabepflichtigen keine Vorteile erlangen. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine solche Ermittlung der Entgelte einer Berechnung nach § 25 KSVG entspricht.

Zu Nummer 11 (§ 36 Abs. 1 KSVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 36 a KSVG)

Durch diese Vorschrift wird das Sozialgesetzbuch hinsichtlich der Rechtsbeziehungen nach dem KSVG für anwendbar erklärt. Die Künstlersozialversicherung ist Teil der Sozialversicherung.

Zu Nummer 13 (§ 53 a KSVG)

Da die Frist, in der Berufsanfänger unabhängig von ihrem Arbeitseinkommen nach dem KSVG versicherungspflichtig sind, von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt wird (vgl. § 3 Abs. 2 KSVG), bedarf es einer Übergangsvorschrift. Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1987 ihre selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufgenommen haben, muß die bisherige Regelung weitergelten, da ihnen sonst keine ausreichende Zeit zur Verfügung stünde, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Nummer 14 (§ 54 Abs. 2 KSVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 56 a und b KSVG)

Zu § 56 a

Mit dieser Vorschrift wird die Berechtigung auf einen Beitragszuschuß auf diejenigen Künstler und Publizisten ausgedehnt, die bereits bisher freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Außerdem wird dieser Personengruppe für die Dauer eines Jahres die Möglichkeit eines Eintritts in die gesetzliche Krankenversicherung als Pflichtmitglied eröffnet. Diese Regelungen sind als Folge der Änderungen der bisherigen § 5 Nr. 6 und § 8 KSVG aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Zu § 56 b

Durch diese Vorschrift wird entsprechend dem neugefaßten § 6 Abs. 2 KSVG allen nach dem bisher geltenden Recht von der Krankenversicherungspflicht befreiten Berufsanfängern das Recht eingeräumt, nach Ablauf der für ihre Befreiung geltenden Fünfjahres-

frist in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten oder die Befreiung unwiderruflich werden zu lassen.

Zu Nummer 16 (§ 57 Abs. 1 a, 1 b und 2 a KSVG)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Absatz 1 a ist zur Durchführung des erstmals für das Kalenderjahr 1989 geltenden neuen Beitragsverfahrens erforderlich.

Der neu eingefügte Absatz 1 b ist Folgeänderung der Streichung des bisherigen § 14 KSVG.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift regelt die Melde- und Vorauszahlungspflichten der erstmalig am 1. Januar 1989 abgabepflichtigen Unternehmer.

Zu Nummer 17 (§ 59 a KSVG)

Diese Vorschrift ist zur Berechnung der endgültigen Beitragsanteile, Beiträge und Beitragszuschüsse für 1988 erforderlich, da infolge des ab 1989 geltenden neuen Beitragsverfahrens die bisherigen Berechnungsvorschriften gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 180 a RVO)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung entspricht dem bisherigen § 12 Satz 4 KSVG (vgl. Artikel 1 Nr. 3) und dient, wie die Parallelvorschrift in § 112 Abs. 3 Buchstabe b AVG, der Klarstellung. Der für das gesamte Sozialversicherungsrecht einheitliche Begriff des Arbeitseinkommens bleibt unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 182 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 RVO)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vorschrift wird dem Anliegen Rechnung getragen, den versicherten Künstlern und Publizisten eine finanzielle Absicherung vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu gewährleisten. Nach der bisherigen Rechtslage hatten sie diesen Zeitraum durch Einsatz vorher erzielten Arbeitseinkommens bzw. durch anderweitigen Versicherungsschutz zu überbrücken. Die Versicherten können künftig

wählen, ob sie wie bisher ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit oder von einem früheren von der Krankenkasse festgelegten Zeitpunkt an Krankengeld beziehen wollen. In diesem Fall setzt der Krankengeldbezug spätestens ab der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit ein. Die Versicherten sollen selbst entscheiden, ob sie die mit einem früheren Krankengeldbeginn verbundene höhere Beitragsbelastung tragen wollen oder nicht. Da der Beginn des früheren Krankengeldbezuges allein vom Willen des Versicherten abhängt, soll durch den Leistungsausschluß in Satz 5 eine mißbräuchliche Wahl des Zeitpunktes verhindert werden.

Zu Buchstabe b

Nach dieser Vorschrift bestimmt sich für die nach dem KSVG Versicherten die Höhe des Krankengeldes. Abweichend von der Regelung für die übrigen in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten wird auf einen längeren Zeitraum, nämlich die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, abgestellt. Da das Arbeitseinkommen der Künstler und Publizisten starken Schwankungen unterliegen kann, soll die Höhe des Krankengeldes nicht von der Zufälligkeit eines möglicherweise kurz vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit besonders hoch oder besonders niedrig geschätzten Arbeitseinkommens abhängen.

Zu Nummer 3 (§ 216 a RVO)

Diese Vorschrift vollzieht für die gesetzliche Krankenversicherung eine Regelung nach, die für die gesetzliche Rentenversicherung bereits durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung eingeführt worden ist. Ebenso wie in der Rentenversicherung kann auch in der Krankenversicherung die Nichtzahlung von Beitragsanteilen für die Versicherten nicht folgenlos bleiben. Da die Künstlersozialkasse gegenüber den Krankenkassen Beitragsschuldnerin und damit zur Zahlung der Beiträge auch dann verpflichtet ist, wenn die Versicherten ihre Beitragsanteile nicht gezahlt haben, führt das geltende Recht zu dem unbilligen Ergebnis, daß Versicherte ohne Beitragszahlung über einen längeren Zeitraum hinweg Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen können. Künftig hat die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung anzuordnen, wenn der Versicherte mit Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand ist und den Rückstand nicht mindestens auf einen Monatsbeitrag verringert. Dem Versicherten wird vorher durch eine Mahnung der Künstlersozialkasse eine nochmalige Zahlungsfrist von zwei Wochen eingeräumt. Die Möglichkeit der Künstlersozialkasse, in Härtefällen eine Stundung der rückständigen Beitragsanteile zu bewilligen, bleibt unberührt. Mit Eintreten des Ruhens der Leistungen bei Zahlungsverzug wird das Prinzip der Pflichtversicherung aufrechterhalten und dem Versicherten nach Absatz 2 die Möglichkeit gegeben, durch Zahlung aller rückständigen Beitragsanteile oder Abschluß einer

Ratenzahlungsvereinbarung den Versicherungsschutz unmittelbar wieder aufleben zu lassen.

Die Unterrichtungspflichten nach Absatz 3 sind für die möglichst ungehinderte und zeitnahe Umsetzung der Ruhensvorschrift durch die Krankenkassen erforderlich.

Zu Nummern 4 und 5 (§ 306 Abs. 6, § 312 Abs. 4 a RVO)

Mit der Neufassung dieser Vorschriften werden Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht nach dem KSVG gebunden. Die Einzelheiten zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden aus systematischen Gründen aus der RVO herausgenommen und in § 8 KSVG geregelt (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Der neu eingefügte § 306 Abs. 6 Satz 2 stellt sicher, daß die Versicherungspflichtigen unmittelbar im Anschluß an das Ende einer die Versicherungspflicht unterbrechenden unständigen Beschäftigung und unabhängig von der Dauer des von der Künstlersozialkasse durchzuführenden Verwaltungsverfahrens wieder den Krankenversicherungsschutz nach dem KSVG erhalten. Durch den neu eingefügten Satz 3 der Vorschrift wird verhindert, daß Versicherungspflichtige, die nach Eintritt der Versicherungspflicht ihren Vertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kündigen, infolge der bereits bestehenden Versicherungspflicht zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, bevor die Kündigung wirksam wird. Damit wird eine unzumutbare Doppelbelastung vermieden.

Zu Nummer 6 (§ 393 Abs. 2 RVO)

Die Neufassung dieser Vorschrift ist Folge der Neuordnung des Beitragsverfahrens. Die bisherigen Vorschriften über die Berechnung vorläufiger Beiträge während des jeweils laufenden Kalenderjahres und über die endgültigen Beiträge für das jeweils vergangene Kalenderjahr können ersatzlos gestrichen werden. Satz 2 ist die beitragsrechtliche Folgeänderung zur Einfügung des § 216 a RVO. Die Vorschrift stellt sicher, daß die Künstlersozialkasse für Versicherte, die keinen Versicherungsschutz mehr genießen, Beiträge an die Krankenkasse nur zahlen muß, soweit die Versicherten selbst ihre rückständigen Beitragsanteile zahlen, vorausgesetzt, das Ruhen der Leistungen endet nach § 216 a Abs. 2 RVO.

Zu Nummer 7 (§ 507 Abs. 4 RVO)

Die Ergänzung stellt sicher, daß die neu eingefügte Vorschrift des § 216 a RVO auch gegenüber den Ersatzkassen gilt.

Zu Nummer 8 (§ 515 b Abs. 1 Satz 2 RVO)

Der neugefaßte Satz 2 der Vorschrift stellt sicher, daß die neugefaßte Vorschrift des § 393 Abs. 2 auch in bezug auf die Beitragspflicht der Künstlersozialkasse gegenüber den Ersatzkassen gilt. Der Wegfall des bisherigen Satzes 2 ist Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Beitragsverfahrens (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 13).

Zu Artikel 3 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4 AVG)

Folgeänderung zum neu eingefügten § 8 KSVG (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 8). Beginn und Ende der Versicherungspflicht werden nunmehr einheitlich für die verschiedenen Versicherungsweige im KSVG geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 18 Abs. 2 AVG)

Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 AVG über die Berechnung des Übergangsgeldes ist für Künstler und Publizisten entsprechend anzuwenden, da die Beiträge nicht von ihnen, sondern von der Künstlersozialkasse entrichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 112 Abs. 3 Buchstabe b AVG)

Folgeänderung der Neuordnung des Beitragsverfahrens. Die Neufassung dieser Vorschrift regelt für die nach dem KSVG Versicherten im zweiten Halbsatz eigenständig die Beitragsberechnungsgrundlage für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Berechnungsgrundlage ist künftig ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens nach § 12 KSVG. Die bisherige Vorschrift über die Einbeziehung von Arbeitseinkommen, das einem Guthaben im Sinne des § 14 Abs. 2 KSVG entspricht, entfällt aufgrund der ersatzlosen Streichung dieser Vorschrift (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 14).

Zu Nummer 4 (§ 114 Abs. 1 Satz 2 AVG)

Infolge der Neuordnung des Beitragsverfahrens ist für die niedrigste Beitragsberechnungsgrundlage künftig ein Monatswert maßgebend.

Zu Nummer 5 (§ 126 a AVG)

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung des § 127 a AVG (keine Beitragszahlung für Ausfallzeiten) für die Künstlersozialversicherung.

Der bisherige § 126 a Abs. 1 entfällt als Folge der Einführung verbindlicher monatlicher Beitragsanteile der Versicherten und der sonstigen Neuordnung des Beitragsverfahrens nach dem KSVG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung der Neuordnung des Beitragsverfahrens nach dem KSVG.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Finanzieller Teil

Der Bund wird durch den Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen geringfügige nicht quantifizierbare Mehrkosten insoweit, als sonstige Verwerter Künstlersozialabgabe zu zahlen haben.

Durch den Gesetzentwurf werden die Unternehmen insgesamt nicht mit einem höheren Abgabevolumen belastet. Die Veränderungen infolge der bereichsspezifischen Lösung können allenfalls tendenziell einzelne Preise für künstlerische Werke und Leistungen beeinflussen; das gleiche gilt, soweit weitere Unternehmen in die Abgabepflicht einbezogen werden. Hiervon abgesehen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

